



**Beschluss**

**(geschwätzte Fassung)**

Az. BK6-19-449

\_\_\_ In dem Verwaltungsverfahren

wegen des Verstoßes gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung

gegen die

\_\_\_ Danske Commodities A/S, Vaerkmestergade 3, 8000 Aarhus C, Dänemark,  
gesetzlich vertreten durch den Vorstand

– Betroffene –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten  
Jochen Homann,

\_\_\_ durch den Vorsitzenden Christian Mielke,  
den Beisitzer Dr. Jochen Patt  
und den Beisitzer Jens Lück

am 30.04.2020 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Betroffene am 12.06.2019 sowie am 25.06.2019 gegen ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) verstoßen hat, indem sie in ihrem Bilanzkreis 11XDANSKECOM---P in den Regelzonen der Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH sowie TansnetBW GmbH keine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz zwischen den ihrem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen hergestellt und dadurch signifikante Bilanzkreisungleichgewichte im Sinne der Ziff. 11.4 des Standardbilanzkreisvertrags (Strom) verursacht hat.
2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

## Gründe

### A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren dient der Feststellung, ob die Betroffene ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung nachgekommen ist im Sinne des § 1a Abs. 2 EnWG, § 4 Abs. 2 Satz 2 StromNZV i.V.m. Ziff. 5 Standardbilanzkreisvertrag (Strom) gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur, Beschluss vom 29.06.2011, Az. BK6-06-013.

Die Betroffene ist ein in 35 europäischen Ländern insbesondere im Kurzfristhandel tätiges Energiehandelshaus mit Zugang zu zahlreichen Börsen und Handelsmärkten. Am deutschen Strommarkt ist die Betroffene seit 15 Jahren als Stromhandelsunternehmen aktiv und unterhält Bilanzkreise in allen vier deutschen Regelzonen. Auf dem Gebiet des Stromhandels ist die Betroffene nicht nur als Händlerin, sondern auch als Dienstleisterin für die Abrechnung und Optimierung von Bilanzkreisen tätig. Dazu bewirtschaftet die Betroffene in jeder der vier Regelzone einen als Abrechnungsbilanzkreis geführten Handelsbilanzkreis jeweils mit der Bezeichnung 11XDANSKECOM---P. Unter diesen Abrechnungsbilanzkreisen (nachfolgend Hauptbilanzkreise) werden jeweils eine Vielzahl von Unter- bzw. Subbilanzkreisen ihrer Kunden, [REDACTED], geführt mit dem Ziel, durch eine Zusammenfassung von Bilanzkreisen höhere Durchmischungseffekte in Bezug auf deren Bilanzkreisungleichgewichte zu erreichen und somit eine Optimierung der Kosten für Ausgleichsenergie zu erzielen. Die Betroffene tritt gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) in diesem Zusammenhang als Hauptbilanzkreisverantwortliche auf. Neben der eigenen Handelstätigkeit gleicht sie in dieser Funktion die etwaigen aus den angeschlossenen Subbilanzkreisen resultierenden Bilanzkreisabweichungen aus und trägt bzw. vereinnahmt entstandene Ausgleichsenergiekosten oder -erlöse im eigenen Namen. Hinsichtlich der in den Subbilanzkreisen und damit letztlich in ihren Hauptbilanzkreisen

11XDANSKECOM---P zusammengefassten Erzeugungsanlagen und Verbrauchspunkte hat die Betroffene keine genaue Kenntnis sowie keinen direkten Einfluss und auch keine anderen Steuerungsmöglichkeiten auf deren Betriebsführung. Darüber verfügen ausschließlich die Betreiber der Anlagen bzw. Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) der Subbilanzkreise. In den den Hauptbilanzkreisen 11XDANSKECOM---P der Betroffenen zugeordneten Subbilanzkreisen [REDACTED]. Der Ausgleich der zur Deckung der Residuallast (d.h. der Differenz zwischen Last und Erzeugung) erforderlichen Strommengen wird seitens der BKV der Subbilanzkreise mittels Handels- bzw. Fahrplangeschäften vorgenommen. Die Anmeldungen der Prognosefahrpläne und weiterer Fahrpläne für die jeweiligen Subbilanzkreise erfolgt dabei durch deren BKV direkt an den jeweiligen ÜNB. Darüber hinaus meldet auch die Betroffene Handels- sowie Prognosefahrpläne für ihren Hauptbilanzkreis an den betreffenden ÜNB. Die Abrechnung der aus den Bilanzkreisabweichungen entstandenen Ausgleichsenergiekosten erfolgt hingegen ausschließlich über den Hauptbilanzkreis der Betroffenen.

Im Rahmen der Bilanzkreisbewirtschaftung reichen die jeweiligen BKV nach Maßgabe des etablierten Fahrplananmeldesystems auf Grundlage des ENTSO-E Scheduling System (ESS) am Vortag bis 14:30 Uhr (im Folgenden „Day Ahead“) Prognosefahrpläne u.a. für die Erzeugung (FC-PROD) sowie die Last (FC-CONS) beim ÜNB ein, der dadurch Informationen über das geplante Einspeise- und Lastverhalten in den (Sub-) Bilanzkreisen erhält und die Systemsteuerung entsprechend vorausplanen kann. Diese Prognosefahrpläne können im Nachgang zum Lieferzeitpunkt bis zum Folgetag 16:00 Uhr (im Folgenden „Day After“) korrigiert werden.

Energiehandelsgeschäfte sind ebenfalls mittels Fahrplänen beim ÜNB anzumelden. Diese sind grundsätzlich ebenfalls bis zum Vortag, 14:30 Uhr, beim ÜNB einzureichen. Fahrpläne für untertäglich geschlossene Handelsgeschäfte (im Folgenden „Intraday“) können für regelzoneninterne Geschäfte spätestens bis 5 Minuten vor Lieferzeit angemeldet werden. Für Geschäfte über die Regelzongrenze hinaus gelten je nach Lieferziel (abhängig vom Zielland) abweichende Fristen. Eine Korrektur dieser regelzonenübergreifenden Handelsfahrpläne ist im Nachgang zum Lieferzeitpunkt nicht mehr möglich. Jedoch war es im Juni 2019 für regelzoneninterne Fahrpläne erlaubt, kurz vor dem Lieferzeitpunkt abgeschlossene Energiehandelsgeschäfte mittels Fahrplanmeldungen anzumelden, wobei die korrespondierende Meldung durch die vertragliche Gegenseite erst nach dem Lieferzeitpunkt erfolgen durfte.

Spätestens 29 Werktage nach Ende des Liefermonats erhält der ÜNB über die von den Verteilnetzbetreibern (VNB) gemeldeten Messwerte nach der MaBiS (Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom, Anlage zum Beschluss BK6-07-002, seit dem 01.12.2019 in neuer Fassung, BK6-18-032) Informationen über die tatsächlich eingespeisten und entnommenen sowie die über Fahrplanexporte und -importe gehandelten bzw. beschafften Energiemengen

für den jeweiligen Bilanzkreis. Anhand dieser Werte erfolgt die Ermittlung der für den jeweiligen Bilanzkreis abzurechnenden Ausgleichsenergie, i.e. die erste Bilanzkreisabrechnung.

Ein weiterer unternehmerischer Schwerpunkt der Betroffenen besteht seit 2012 in der Direktvermarktung von in Erneuerbaren-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) erzeugtem Strom. Dabei überlassen die Betreiber der EE-Anlagen der Betroffenen den in ihren Anlagen erzeugten Strom im Wege der Direktvermarktung. Die Betroffene nimmt diese EE-Anlagen, überwiegend Windenergie- und Solaranlagen, in ihre Bilanzkreise auf und übernimmt die mit der Vermarktung der erzeugten Strommengen verbundenen Aufgaben. Die Bewirtschaftung der in der Direktvermarktung befindlichen EE-Anlagen erfolgt über den von der Betroffenen in jeder Regelzone separat von den Handelsbilanzkreisen mit der Bezeichnung 11XDANSKECOM---P jeweils geführten Bilanzkreis 11XMPMDANSKE---7.

Im Juni 2019 kam es an den Tagen 06.06., 12.06. und 25.06. zu erheblichen Abweichungen der Systembilanz des deutschen Übertragungsnetzes bzw. Netzregelverbunds. Das Systembilanzungleichgewicht erreichte am 06.06. und 25.06. jeweils eine Unterdeckung von über 6.000 MW und am 12.06. von sogar bis zu 9.700 MW. Erhebliche Ungleichgewichte bestanden jeweils während mehrerer Stunden an diesen Tagen. Die von den deutschen ÜNB vollständig aktivierte gesamte Regelleistung bestehend aus Sekundärregelleistung (SRL) und Minutenreserve (MRL) in Höhe von ca. 3.000 MW sowie von vertraglich gebundenen abschaltbaren Lasten reichte nicht aus, um das Systembilanzungleichgewicht zu egalisieren. Zur Sicherung und Wiederherstellung der Systemstabilität waren die ÜNB gezwungen, in diesen Stunden Energiemengen in großem Umfang an der Börse zuzukaufen sowie Notreserven bei ausländischen ÜNB anzufordern.

Gemein sind den in Rede stehenden Stunden an diesen Juni-Tagen jeweils sehr hohe Preise in Gestalt von Preisspitzen am börslichen Intraday-Markt. So betrug der Maximalpreis für Viertelstundenkontrakte an der EPEX Spot am 06.06. in dem betroffenen Zeitfenster zwischen 06:00 und 10:00 Uhr über 300 €/MWh, am 12.06. in dem betroffenen Zeitfenster zwischen 10:00 und 13:00 Uhr etwa 1.300 €/MWh und am 25.06. in dem betroffenen Zeitfenster zwischen 18:00 und 22:00 Uhr nahezu 1.000 €/MWh.

Die Analyse der Ereignisse durch die ÜNB ergab, dass übliche Ursachen, beispielsweise Kraftwerksausfälle oder Fehlprognosen über die Erzeugung erneuerbarer Energien, das Ausmaß und die Höhe der aufgetretenen Ungleichgewichte nicht alleine erklären konnten. Vielmehr war eine auffällige Unterdeckung mehrerer Bilanzkreise erkennbar. Dabei ließen sich die Systembilanzungleichgewichte jeweils durch die Summe der Ungleichgewichte der Bilanzkreise von etwa 20 BKV erklären, darunter die Bilanzkreise 11XDANSKECOM---P und 11XMPMDANSKE---7 der Betroffenen. Die weitere Untersuchung der unausgeglichenen Bilanzkreise deutete auf mögliche

Pflichtverstöße einzelner BKV hin, was Gegenstand unter anderem des vorliegenden Aufsichtsverfahrens ist.

Im Rahmen der Ursachenforschung für die erheblichen Systembilanzabweichungen stellte der ÜNB Amprion GmbH (Amprion) bei einer Auswertung der Fahrplananmeldungen von Bilanzkreisen Auffälligkeiten in dem von der Betroffenen bewirtschafteten Handelsbilanzkreis 11XDANSKECOM---P fest. In den oben genannten Stunden war der Bilanzkreis um [REDACTED] MW (am 06.06), um [REDACTED] MW (am 12.06.) und um [REDACTED] MW (am 25.06.) unterdeckt, während der Bilanzkreis unmittelbar vor und nach diesen Stunden annähernd ausgeglichen, wesentlich weniger unausgeglichen oder sogar leicht überspeist war. Dieser Befund deckte sich mit den Befunden der anderen drei ÜNB 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz), TenneT TSO GmbH (TenneT) und TransnetBW GmbH (TransnetBW) für den 12.06. und 25.06. in Bezug auf den von der Betroffenen in deren Regelzonen jeweils geführten Bilanzkreis 11XDANSKECOM---P. Die ÜNB Amprion und TenneT beanstandeten zudem Auffälligkeiten bei der Bewirtschaftung des von der Betroffenen unterhaltenen Bilanzkreises 11XMPMDANSKE---7.

Die ÜNB setzten die Betroffene über die Abweichungen in ihren oben genannten Bilanzkreisen mit Schreiben der 50Hertz vom 28.08.2019, der Amprion vom 02.07.2019 und 23.08.2019, der TenneT vom 27.08.2019 sowie der TransnetBW vom 26.08.2019 in Kenntnis mit der Aufforderung, unter Hinweis auf Ziffer 11.4 des zwischen dem jeweiligen ÜNB mit der Betroffenen geschlossenen Bilanzkreisvertrags die Unterspeisungen ausführlich und nachvollziehbar zu erläutern. Die Betroffene antwortete der Amprion mit Schreiben vom 09.07.2019 und 06.09.2019. Auch den übrigen ÜNB ließ die Betroffene nahezu gleichlautende Antworten zukommen.

Mit Schreiben der Amprion vom 11.10.2019, der TenneT vom 10.10.2019 sowie der TransnetBW vom 10.10.2019 teilten die ÜNB der Betroffenen mit, dass der Verdacht einer Pflichtverletzung gemäß Ziffer 11.4 des Bilanzkreisvertrags nicht ausreichend ausgeräumt sei und daher der Vorgang der Bundesnetzagentur zur Einleitung eines Aufsichtsverfahrens übergeben werde. Der Standardbilanzkreisvertrag sehe hierzu nach Ziffer 20.2.a vor, dass der ÜNB im Fall einer wiederholt durch die Bundesnetzagentur nach Ziffer 11.4 festgestellten Pflichtverletzung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt wäre.

Am 11.10.2019 haben die vier ÜNB auf das Auskunftersuchen der Beschlusskammer vom 20.09.2019 hin die Ergebnisse ihrer Auswertung zu Bilanzkreisen mit signifikanten Bilanzkreisabweichungen an den drei Juni-Tagen der Bundesnetzagentur in Gestalt eines gemeinsamen Untersuchungsberichts zur Verfügung gestellt und darin jeweils eine Pflichtverletzung der Betroffenen nach Ziff. 11.4 des geltenden Standardbilanzkreisvertrags angezeigt. Die ÜNB kommen jeweils für ihre Regelzone zu dem Schluss, dass die Betroffene Unterdeckungen ihrer Bilanzkreise bewusst in Kauf genommen hat und die Art und Weise der Bewirtschaftung ihrer Bi-

lanzkreise nicht das Ziel einer Ausgeglichenheit verfolgte. Insbesondere sei der gleichmäßige Einspeise- und Lastverlauf in den Bilanzkreisen 11XDANSKECOM---P mit deutlich geringeren Abweichungen zu prognostizieren und zu bewirtschaften als von der Betroffenen an den genannten Tagen vorgenommen. Die Day-Ahead-Fahrpläne hätten die physikalischen Einspeise- und Lastverhältnisse bereits mit sehr hoher Güte abgedeckt, so dass eine weitere Intraday-Bewirtschaftung im Sinne der Bilanzausgleichspflicht nicht notwendig gewesen wäre. Die Dimension der festgestellten Bilanzkreisabweichungen stelle in Relation zu den Einspeise- und Lastverhältnissen des Bilanzkreises keine ausreichende Bewirtschaftungsgüte dar.

Daraufhin hat die Beschlusskammer am 18.10.2019 von Amts wegen ein Aufsichtsverfahren gem. § 65 Abs. 1 und 3 EnWG gegen die Betroffene wegen des Verdachts einer Verletzung ihrer Pflichten als BKV eingeleitet. Mit Schreiben vom gleichen Tage hat die Beschlusskammer die Betroffene über die Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt und die sie betreffenden Auszüge aus dem Untersuchungsbericht der ÜNB beigefügt. Die Einleitung des Verfahrens wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur öffentlich bekannt gegeben. Der Betroffenen wurde Gelegenheit gegeben, zu den ihr gegenüber erhobenen Vorwürfen aus dem Untersuchungsbericht der ÜNB Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 22.11.2019 hat die Betroffene zu den Vorwürfen wie folgt Stellung genommen:

Die Betroffene weist die Vorwürfe zurück. An allen drei betreffenden Juni-Tagen habe sie die aus § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 StromNZV und Ziffer 5.2 Satz 1 des Standardbilanzkreisvertrags resultierenden Pflichten zur bestmöglichen Bilanzkreisprognose und -bewirtschaftung vollständig eingehalten.

Als im kurzfristigen Handel und in der Kurzfristvermarktung erneuerbarer Energien in Deutschland tätiger Marktakteur habe die Betroffene erhebliche Anstrengungen und Investitionen in eine umfangreiche Daten- und IT-Ausstattung unternommen, um die Bewirtschaftung eines großen und dezentralen Bilanzkreises rund um die Uhr sicherzustellen. Dies gelte insbesondere für die Entwicklung von IT-Tools zur Unterstützung der Handelsaktivitäten. Da der kontinuierliche Intraday-Handel heute nur noch mit einer Vorlaufzeit von fünf Minuten auf den lokalen deutschen Märkten stattfindet, müssten Anpassungen der Day-Ahead-Prognose für Verbrauch und Erzeugung nahezu in Echtzeit vom Intraday-Handelsteam durchgeführt werden. Diese Anpassungen resultierten aus Prognosen, welche auf meteorologischen Prognosen und historischen Daten basierten und mit Markteinschätzungen sowie anderen relevanten Fakten kombiniert würden. Jedes Mal, wenn eine Prognoseaktualisierung an das Handelssystem übermittelt werde, erfolge ein Vergleich der neu geschätzten Prognose mit der Day-Ahead-Prognose. Diese Prognoseab-

weichung werde als „Trade“ im Intraday-Markt ausgeführt. Weiter würden die „Trades“ gegen die prognostizierten Abweichungen analysiert.

Die Betroffene äußert ferner, im Verlaufe ihrer langjährigen Markttätigkeit ihre Compliance-Vorkehrungen ständig verbessert und neue Kontrollen und Instrumente zur Risikominimierung entwickelt zu haben, um die kontinuierliche Einhaltung der Vorgaben und Vorschriften auf dem deutschen Markt sicherzustellen. Insbesondere habe sie nach den Ereignissen im Juni 2019 ihre Prozesse mit Blick auf Verbesserungspotenzial analysiert und fortentwickelt. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

In Bezug auf die Vorwürfe der ÜNB mit Blick auf die Bilanzkreisbewirtschaftung der Betroffenen an den in Rede stehenden Juni-Tagen trägt die Betroffene wie folgt vor:

Die Bilanzkreisbewirtschaftung am 06.06.2019 im Zeitraum von 6:00 bis 12:00 Uhr werde einzig vom ÜNB Amprion in Frage gestellt.

Am 06.06.2019 habe die Betroffene ihre Erwartung zum Stromverbrauch im Bilanzkreis 11XDANSKECOM---P hauptsächlich auf die Nutzung von Klimaanlage konzentriert. Die Kühlung sei im Allgemeinen erforderlich, wenn die Temperaturen über 21 bis 22 Grad Celsius lägen, während die Anlagen unterhalb dieses Niveaus abgeschaltet würden. Am genannten Tag hätten die Temperaturprognosen national über 21 bis 22 Grad Celsius ausgewiesen. Im Osten Deutschlands seien lokal höhere Temperaturen erwartet worden als im Westen Deutschlands. Der nationale Wert für Deutschland habe bei 23,85 Grad Celsius gelegen. Dies habe einen höheren als den normalen (z.B. im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Jahre) Energieeinkauf in der Day-Ahead-Auktion erfordert. Es habe sich jedoch nach aktualisierten Prognosen erwiesen, dass der Energiebedarf des Liefertages unterhalb der Day-Ahead-Prognose lag. Die erwartete überschüssige Energie, welche am Vortag erworben worden sei, sei insoweit auf dem Markt wieder veräußert worden. Die realisierten Daten hätten dann allerdings in Bezug auf einige Gebiete im Osten Deutschlands ein Überschreiten der Intraday-Prognose erkennen lassen.

Betreffend den EE-Bilanzkreis 11XMPMDANSKE---7 verweist die Betroffene auf die am 06.06.2019 durch Gewitter geprägte unklare Wettersituation, die mit schwer zu prognostizierbaren Einspeisungen insbesondere aus Windenergie- aber auch Photovoltaik-Anlagen verbunden gewesen sei.

Am 12.06.2019 zwischen 10:00 und 13:00 Uhr hätten nach Darlegung der Betroffenen die gleichen Wetterszenarien wie am 06.06.2019 bestanden. Auch an diesem Tag hätten die gleichen bereits oben beschriebenen Unsicherheiten gegolten.

Darüber hinaus führt die Betroffene aus, dass an diesem Tag die Maßnahmen zum Bilanzausgleich durch eine angekündigte EPEX M7-Wartung zwischen 9:00 und 10:00 Uhr erschwert worden seien. Ferner sei das Wartungsfenster um 10:05 Uhr verlängert und der Markt um 10:45 Uhr teilweise geöffnet worden, als sich die ersten Marktakteure an die EPEX M7-Plattform anschließen konnten. Allerdings seien die Verbindungsprobleme sowohl für das Trading Desk der Betroffenen als auch für die meisten anderen Marktteilnehmer in den folgenden Stunden bestehen geblieben, so dass ein Handel und Bilanzausgleich mit normaler operativer Exzellenz in dem betreffenden Zeitraum mehr oder weniger unmöglich gewesen sei. Die Betroffene besitze auch Zugang zum Markt der Börse NordPool in Deutschland und zu einem umfangreichen OTC<sup>1</sup>-Netzwerk in ganz Europa. Dies ermögliche den Handel und Bilanzausgleich, auch wenn die wichtigste europäische Börse nicht zur Verfügung stehe. Da die Liquidität auf diesen Kanälen aber begrenzt sei und im Vergleich zu der normalerweise verwendeten EPEX API-Handelslösung nur manuell genutzt werden könne, sei es am 12.06.2019 entsprechend schwierig gewesen, mit gleicher Geschwindigkeit und Marktreichweite zu reagieren.

Der 25.06.2019 habe nach Ansicht der Betroffenen für die Verbraucherseite (Bilanzkreis 11XDANSKECOM---P) in vielerlei Hinsicht eine Ausnahmesituation dargestellt. Die Temperatur in ganz Deutschland habe neue Höchststände erreicht und vom 24.06. bis zum 25.06. einen sprunghaften Anstieg verzeichnet. [REDACTED]

[REDACTED]

---

<sup>1</sup> Over-the-Counter-Geschäfte, d.h. außerbörsliche, zwischen zwei Partnern getätigte Stromhandelsgeschäfte.

In Bezug auf den EE-Bilanzkreis 11XMPMDANSKE---7 stellt die Betroffene [REDACTED] der Erstellung einer sorgfältigen Einspeiseprognose für Windenergieanlagen am 25.06.2019 dar.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Darüber hinaus äußert die Betroffene, an den betreffenden Tagen im Juni habe eine außergewöhnliche, irritierende Marktlage bestanden. Dies gelte insbesondere mit Blick auf die relevanten Marktsignale Regelzonensaldo – auch als Saldo des Netzregelverbunds (NRV-Saldo)<sup>2</sup> bezeichnet – und Strompreis. Signale und Daten über den Zustand des Angebots-Nachfrage-Verhältnisses würden von Marktakteuren üblicherweise genutzt, um ihre Ausgleichsverpflichtungen möglichst effizient zu erfüllen. Ein hoher Regelzonensaldo unterstütze steigende Marktpreise und trage somit dazu bei, die Erzeugung durch konventionelle Anlagen zu erhöhen. Demgegenüber unterstütze ein niedriger Regelzonensaldo sinkende oder gar negative Preise und ermögliche die Abregelung konventioneller Erzeugungsanlagen oder sogar von Windenergieanlagen. Der von den ÜNB auf [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) veröffentlichte Regelzonensaldo stelle insofern einen „Reality Check“ für jeden Marktteilnehmer dar, um das eigene Marktwissen mit dem realen Systemzustand abzugleichen.

Nach Einschätzung der Betroffenen seien das Marktversagen und die Extremsituationen im Juni 2019 weitgehend darauf zurückzuführen, dass die ÜNB Signale an den Markt gesendet hätten, die nicht zur Marktlage passten. So sei der Regelzonensaldo an den drei Juni-Tagen durch die von den ÜNB ergriffenen Zusatzmaßnahmen – für die Marktakteure im Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht erkennbar – verfälscht gewesen und habe Irritationen herbeigeführt. Die Betroffene beschreibt, dass der von den ÜNB an den betreffenden Juni-Tagen veröffentlichte Regelzonensaldo zunächst angestiegen sei und den Preistrend unterstützt habe. Dann aber habe er plötzlich abgenommen und den Eindruck vermittelt, dass sich der Zustand des Stromnetzes wieder auf ein normales Niveau eingestellt habe, während die Strompreise weiter extrem hoch gewesen seien. Selbst für die erfahrenen Händler der Betroffenen sei kein Zusammenhang zwischen physikalischen Gegebenheiten des Strommarktes und den Preisen mehr erkennbar gewesen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

---

<sup>2</sup> Der NRV-Saldo umfasst die Summe der Leistungen bzw. Energiemengen aller von den ÜNB zur Beseitigung des Systembilanzungleichgewichts aktiv eingesetzten und gegenüber den BKV abgerechneten Maßnahmen.

[REDACTED]

Auf Anfrage der Beschlusskammer vom 11.12.2019 haben die vier ÜNB der Beschlusskammer die Fahrplandaten der Betroffenen, die Messdaten der VNB nach der MaBiS für die Tage 06.06., 12.06. und 25.06.2019 in Form von mehreren Excel-Tabellen und grafischen Darstellungen sowie die historischen Daten der Bilanzkreisabweichungen der Betroffenen für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 30.09.2019 vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## **B.**

### **I. Formelle Voraussetzungen**

1. Der Beschluss findet seine Rechtsgrundlage in §§ 65 Abs. 1, 3 und 1a Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. §§ 4 Abs. 2 S. 2, 5 Abs. 1 S. 5 StromNZV, Art. 17 Abs. 1 VO (EU) 2017/2195 (Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich, „EB-VO“) sowie Ziffer 5 und 11.4 des zwischen der Betroffenen und den vier ÜNB jeweils gemäß § 26 StromNZV abzuschließenden Bilanzkreisvertrags. Nach § 65 Abs. 1 S. 1 EnWG kann die Regulierungsbehörde feststellen, dass das Verhalten eines Unternehmens den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes sowie den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften entgegensteht und dem Unternehmen aufgeben, die Zuwiderhandlung abzustellen oder Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtung aufgeben.

2. Dabei ist die Feststellung einer Zuwiderhandlung gemäß § 65 Abs. 3 EnWG auch nach deren Beendigung statthaft, wenn wie hier ein berechtigtes Interesse besteht. Ein berechtigtes Interesse an der nachträglichen Feststellung ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Klarstellung der Rechtslage wegen Wiederholungsgefahr geboten erscheint. Nach Überzeugung der Beschlusskammer zeigt sich bereits in dem mehrfachen Auftreten der erheblichen Systembi-

lanzungleichgewichte insbesondere im Juni 2019 eine Wiederholung, die bei unverändertem Fortgang das Eintreten gleichartiger Ereignisse befürchten lässt. Die Ungleichgewichte wurden durch das Ungleichgewicht der Bilanzkreise einzelner BKV, darunter die Bilanzkreise der Betroffenen, veranlasst. Es gilt, zukünftig einen besseren Ausgleich der Bilanzkreise zu erreichen und mögliches Fehlverhalten durch die Betroffene sowie andere BKV zu vermeiden, um eine Systemgefährdung des Energieversorgungsnetzes zu vermeiden. Die Beschlusskammer hatte die Juni-Ereignisse bereits zum Anlass genommen, strukturelle Maßnahmen zur Stärkung der Bilanzkreistreue einzuleiten (Az. BK6-19-212, BK6-19-217 und BK6-19-218) und alle BKV an die unbedingte Einhaltung ihrer Pflichten zu erinnern. Lässt sich darüber hinaus im Verhalten einzelner BKV ein Pflichtverstoß feststellen, dient dessen Feststellung der weiteren Konkretisierung der Pflicht der BKV und wirkt weiterem Fehlverhalten entgegen. Ohne eine solche Klärung der für die Wahrnehmung ihrer Verantwortung als BKV grundsätzlichen Pflichten stünde zu befürchten, dass die Betroffene ihre Tätigkeit unverändert fortsetzt und es zu gleichartigen Pflichtverstößen durch sie selbst oder andere BKV kommen könnte.

Auch für den Fall, dass die Betroffene die von ihr angekündigten Maßnahmen bereits ergriffen hat, ist eine Feststellung ihrer Verstöße weiterhin geboten. Zum einen wird der Betroffenen so verdeutlicht, dass die ergriffenen Maßnahmen nachhaltig und dauerhaft einzusetzen sind und bei Bedarf eine Anpassung oder Optimierung der Maßnahmen erforderlich wird. Zum anderen wird für die Gesamtheit der BKV weiterhin klargestellt, dass ein Vorgehen, wie es der Betroffenen hier vorgeworfen wird, als Rechtsverstoß betrachtet und entsprechend geahndet werden wird. Somit wird einem Nachahmer-Effekt entgegengewirkt.

Die Notwendigkeit einer nachträglichen Feststellung ergibt sich zudem aus den Regelungen des auf Grundlage der Festlegung der Bundesnetzagentur zwischen der Betroffenen und den ÜNB geschlossenen Standardbilanzkreiskreisvertrags. Dessen Ziffer 11.4 sieht vor, dass im Fall signifikanter Bilanzkreisabweichungen, die einen Verstoß des BKV gegen seine Pflichten aus Ziffer 5 nahelegen, der ÜNB zunächst selbst mit dem BKV klärt, inwiefern die Abweichungen vermeidbar waren. Lässt sich der Verdacht einer Pflichtverletzung auf diesem Wege nicht ausräumen, meldet der ÜNB den Sachverhalt an die Bundesnetzagentur, welche ein behördliches Aufsichtsverfahren einleiten kann. Die hiermit vorgesehene Prüfung und Feststellung eines Pflichtverstoßes wirkt zwar grundsätzlich im Rahmen des zivilrechtlichen Rechtsverhältnisses zwischen ÜNB und BKV. Dabei geht es aber um die Beurteilung der gesetzlich dem BKV auferlegten Pflichten, deren Einhaltung Bedingung für die weitere Gewährung des Netzzugangs ist und welche die Regulierungsbehörde im allgemeinen Interesse zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung überwacht. Es kann daher hier dahinstehen, ob eine Feststellung nach § 65 Abs. 3 EnWG lediglich zur Verwirklichung rein subjektiver Rechtsschutzinteressen auch zulässig wäre.

3. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG berufen.

4. Der Betroffenen wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie hat durch Schreiben vom 22.11.2019 davon Gebrauch gemacht.

5. Ein Einschreiten der Bundesnetzagentur ist aufgrund der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Systemsicherheit sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Feststellung für die Gesamtheit der BKV geboten. Das hier zu betrachtende Verhalten erstreckte sich über alle vier Regelzonen hinweg. Dem Untersuchungsbericht der ÜNB zufolge war das den Bilanzkreisen der Betroffenen zuzurechnende Ungleichgewicht mitursächlich für die an den benannten Tagen im Juni aufgetretenen erheblichen Systembilanzungleichgewichte im Stromübertragungsnetz. Diese bedeuteten eine akute Gefahr für die Systemstabilität. Ein starkes Systembilanzungleichgewicht kann im Extremfall sogar zu einem Zusammenbruch des Netzes führen. Darüber hinaus steigert jedes von einzelnen Bilanzkreisen verursachte Ungleichgewicht die Kosten für die Systemerhaltung und bewirkt dadurch mitunter erhebliche wirtschaftliche Nachteile zulasten der Gesamtheit der Netznutzer. Zur Vermeidung einer weiteren Systemgefährdung und wirtschaftlicher Schäden zu Lasten aller ist es nicht hinzunehmen, dass einzelne BKV ihrer Bilanzkreisverantwortung nicht hinreichend nachkommen und damit tragende Grundregeln des deutschen Bilanzkreissystems missachten. Um einer Wiederholung möglichen Fehlverhaltens entgegen zu wirken, sieht es die Beschlusskammer als geboten an, jedem Verdacht planmäßigen, möglicherweise von Gewinnstreben oder eigennützigen Motiven gelenkten Zuwiderhandelns gegen die dem BKV auferlegten Pflichten nachzugehen.

Die Feststellung eines Pflichtverstoßes in solch einem Fall berechtigt die ÜNB zur Abmahnung, im Fall eines wiederholt festgestellten Verstoßes sogar zur Kündigung des mit dem BKV geschlossenen Bilanzkreisvertrags. Zur Vermeidung eines Marktausschlusses wird der BKV zu ordnungsgemäßen Verhalten angehalten. Gleichermaßen dient die nachträgliche Feststellung des pflichtwidrigen Verhaltens auch der Klarstellung und Mahnung gegenüber allen anderen BKV zur Vermeidung jeder Nachahmung.

## **II. Materielle Voraussetzungen**

Die Betroffene hat in ihrer Marktrolle als BKV am 12.06.2019 sowie am 25.06.19 in mehreren Viertelstunden jeweils in allen vier Regelzonen gegen die ihr obliegende Pflicht gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 1 Satz 5 StromNZV, Art. 17 Abs. 1 EB-VO sowie Ziffer 5 des Bilanzkreisvertrags verstoßen. Demnach hat sie es in einer ihr vorwerfbaren

Weise unterlassen, an den betreffenden Tagen für mehrere aufeinander folgende Viertelstunden eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisung und Entnahme in bzw. aus ihrem Bilanzkreis in jeder Viertelstunde herzustellen.

1. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 StromNZV ist die Betroffene als BKV verantwortlich für eine ordnungsgemäße Bilanzkreisbewirtschaftung. Sie ist verpflichtet, die Einspeisungen und Entnahmen in ihren Bilanzkreisen in jeder Viertelstunde ausgeglichen zu bewirtschaften. Gegenüber dem jeweiligen ÜNB meldet sie die abzuwickelnden Energiemengen nach § 5 Abs. 1 Satz 5 StromNZV als Fahrpläne an, die vollständig sein, eine ausgeglichene Bilanz des Bilanzkreises und damit eine ausgeglichene Bilanz der jeweiligen Regelzone ermöglichen müssen. Der von der Bundesnetzagentur festgelegte, gem. § 26 Abs. 1 StromNZV zwischen BKV und ÜNB abzuschließende Standardbilanzkreisvertrag gestaltet diese Vorgaben für den BKV weiter aus und konkretisiert die gesetzlichen Grundsätze. Danach ist der BKV für eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz der seinen Bilanzkreisen jeweils zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen sowie für das ordnungsgemäße Fahrplanmanagement verantwortlich (Ziff. 5.1). Er ist weiterhin verpflichtet, durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere durch entsprechende Sorgfalt bei der Erstellung der Prognosen, die Bilanzkreisabweichungen möglichst gering zu halten. Denn die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie zur Lastdeckung oder Kompensation einer Überspeisung der Bilanzkreise ist nur zulässig, soweit damit nicht prognostizierbare Abweichungen ausgeglichen werden (Ziff. 5.2). Diese Vorgaben stehen im Einklang mit den europäischen Anforderungen der Leitlinie über den Systemausgleich, vor allem deren Erwägungsgrund 12 und Art. 17 Abs. 1 EB-VO.

Zu betrachten ist nachfolgend jeweils der einzelne Bilanzkreis innerhalb einer Regelzone und damit der konkrete Vertragsgegenstand, wie er dem zwischen dem BKV und dem jeweiligen ÜNB vereinbarten Standardbilanzkreisvertrag zugrunde liegt. Innerhalb dieses Vertragsverhältnisses bestehen die wechselseitigen Pflichten, wie sich bereits aus § 4 Abs. 2 StromNZV ergibt. Während der ÜNB in seiner Marktrolle als Systemführer eine ausgeglichene Bilanz seiner Regelzone zu gewährleisten hat, sind die BKV gehalten, das Saldo ihrer Bilanzkreise zur ausgeglichenen Energiemengenbewirtschaftung zu gewährleisten. Sie wirken hierdurch auf eine ausgeglichene Bilanz der gesamten Regelzone hin.

Von besonderer Bedeutung sind Prognosefahrpläne (FC-PROD, FC-CONS), welche der BKV zur Abwicklung der Einspeise- und Entnahmemengen in seinem Bilanzkreis erstellt und beim ÜNB im Rahmen des Fahrplanmanagements anmeldet. Erst durch sie erhält der ÜNB die Information, welche Mengen und ggfs. Lastflüsse in seinem Netz zu erwarten sein werden. Die Prognosen sind ganz wesentlich für die Systemsteuerung. Ihre korrekte Berechnung und Meldung stellt einen tragenden Pfeiler der ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung dar.

Grundsätzlich zeigt sich die Ausgeglichenheit eines Bilanzkreises an seiner sogenannten inneren Bilanz, also dem ausgeglichenen Saldo der gegenüber dem ÜNB angemeldeten prognostizierten oder aus Handelsgeschäften zur Lieferung zwischen Bilanzkreisen gemeldeten Energiemengen des Bilanzkreises.

Selbstverständlich müssen prognostizierte Energiemengen im Fall physikalischer Einspeisung auf tatsächlich einzuspeisende Energiemengen und im Fall physikalischer Entnahmen auf die tatsächlich zu erwartende Last der Kunden zurückzuführen sein. Anderenfalls bestünde mit der Abgabe der Prognose trotz der augenscheinlich ausgeglichenen Bilanz die immanente und unmittelbare Gefahr einer Unterdeckung, so dass schon aus diesem Grund von einer nicht ordnungsgemäßen Prognose auszugehen wäre.

Dabei ist es dem geltenden System immanent, dass die BKV ihre jeweiligen Bilanzkreise im Erfüllungszeitpunkt oft nicht vollkommen zum Ausgleich bringen können. Sofern es sich um einen Bilanzkreis handelt, welcher der Abwicklung der zum Verbrauch oder zur Entnahme bestimmten Energiemengen dient, können die Fahrplanmeldungen naturgemäß nur die bestmögliche Prognose der im Lieferzeitpunkt abzuwickelnden Energiemengen wiedergeben. Die physikalisch tatsächlich eingespeisten und entnommenen Energiemengen werden davon unabhängig erst später anhand der Messwerte bestimmt. Dem System sind daher bei Bilanzkreisen mit zugeordneten Erzeugungsanlagen oder Entnahmestellen Abweichungen aufgrund von unvermeidbaren Prognosefehlern immanent. Hingegen ist bei reinen Handelsbilanzkreisen immer ein vollständiger Ausgleich zu erwarten, da in reinen Handelsbilanzkreisen keine Prognoseunsicherheiten zu besorgen sind.

2. Der Bilanzkreis 11XDANSKECOM---P der Betroffenen weist am 12.06.2019 zwischen 10:00 und 13:00 Uhr sowie am 25.06.2019 zwischen 19:00 und 22:00 Uhr in allen vier Regelzonen signifikante Unausgeglichenheiten auf.

2.1. Am 12.06.2019 war der Bilanzkreis 11XDANSKECOM---P beginnend mit der Preisspitze im Intraday-Handel ab 10:00 Uhr in jeder der vier Regelzonen unterspeist und erst nach Abklingen der Preisspitze um etwa 13:00 Uhr ausgeglichen bzw. in der Regelzone Amprion überspeist. Dies lässt sich der folgenden Abbildung 1 entnehmen, welche die Bilanzkreisabweichungen (blaue Kurve) des genannten Bilanzkreises in zeitlicher Relation zu den maximalen Intraday-Preisen für Viertelstundenprodukte (gepunktete Kurve) exemplarisch für die Regelzone Amprion darstellt.

Das Maximum der Bilanzkreisungleichgewichte in Form von Unterspeisungen erreichte in der Regelzone Amprion eine Höhe von [REDACTED] MW ([REDACTED] Uhr), bei 50Hertz [REDACTED] MW ([REDACTED] Uhr), in der TenneT-Regelzone [REDACTED] MW ([REDACTED] Uhr) sowie bei TransnetBW [REDACTED] MW ([REDACTED] Uhr).

Die für den Bilanzkreis 11XDANSKECOM---P aufgezeigten Unterspeisungen sind gemessen an den zu diesen Zeitpunkten über den Bilanzkreis in den jeweiligen Regelzonen abgewickelten Mengen erheblich. So betrug in der Regelzone Amprion die Stromentnahme aus dem Bilanzkreis, [REDACTED], in der o.g. Viertelstunde [REDACTED] MW. Damit entspricht eine Unterspeisung des Bilanzkreises in der Spitze von [REDACTED] MW einer Abweichung von über [REDACTED] Prozent bezogen auf dieses Volumen. Das enorme Ausmaß der Unterspeisung wird auch durch einen Vergleich mit historischen Daten ersichtlich: Im Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 30.09.2019 betrug das Mittel der im Bilanzkreis der Betroffenen verzeichneten Unterspeisungen in der Amprion-Regelzone [REDACTED] MW. Vorliegend überschreitet die Bilanzkreisabweichung in Höhe von [REDACTED] MW mit einem Faktor von fast [REDACTED] das „normale Maß“ bei weitem. Eine Abweichung in der am 12.06.2019 registrierten Größenordnung stellt einen Verstoß gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung dar.

In den anderen drei Regelzonen ergibt sich ein vergleichbares Bild:

In der Regelzone 50Hertz macht das aufgetretene Ungleichgewicht in Höhe von [REDACTED] MW gemessen am Stromverbrauch im Bilanzkreis 11XDANSKECOM---P in Höhe von [REDACTED] MW eine Abweichung von etwa [REDACTED] Prozent aus. Die mittlere Unterdeckung der Betroffenen betrug für den o.g. Zeitraum in der Vergangenheit lediglich [REDACTED] MW; im Verhältnis dazu war das festgestellte

Ungleichgewicht etwa um einen Faktor [REDACTED] größer. Bei TenneT ist durch die Unterspeisung in Höhe von [REDACTED] MW bezogen auf die Stromentnahme in Höhe von [REDACTED] MW eine Abweichung von ca. [REDACTED] Prozent zu verzeichnen. Der historische Durchschnitt der Unterdeckungen betrug im genannten Betrachtungszeitraum [REDACTED] MW; im Verhältnis dazu war das Ungleichgewicht über einen Faktor [REDACTED] größer. In der TransnetBW-Regelzone bedeutet eine Unterdeckung in Höhe von [REDACTED] MW ein Abweichung von ca. [REDACTED] Prozent gemessen an der Stromentnahme in Höhe von [REDACTED] MW. Hier betrug die aus den historischen Daten ermittelte durchschnittliche Unterspeisung der Betroffenen im genannten Bilanzkreis [REDACTED] MW; im Verhältnis dazu war das Ungleichgewicht ebenfalls etwa einen Faktor [REDACTED] größer. Die für die Regelzone Amprion getroffene Feststellung, dass die Abweichung einen Verstoß gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung darstellt, gilt insoweit gleichermaßen für die Regelzonen 50Hertz, TenneT und TransnetBW.

Auch die Gesamtsicht auf den NRV verdeutlicht, dass die Abweichungen in den Bilanzkreisen 11XDANSKECOM---P der Betroffenen am 12.06.2019 zwischen 10:00 und 13:00 Uhr keine üblichen, möglicherweise etwas ausgeprägteren Prognoseabweichungen darstellen. Dagegen spricht bereits, dass die Unausgeglichenheiten in allen vier Regelzonen gleichgerichtet sind und ihre Maxima nahezu zeitgleich erreichen. Im Falle üblicher „zufälliger“ Prognoseabweichungen würden Unausgeglichenheiten in den Regelzonen zum Teil gegenläufig und in ihrer Spitze zeitversetzt auftreten, so dass sie sich über alle vier Regelzonen zum Teil gegeneinander aufheben. Das ist hier jedoch nicht der Fall.

[REDACTED]

[REDACTED]

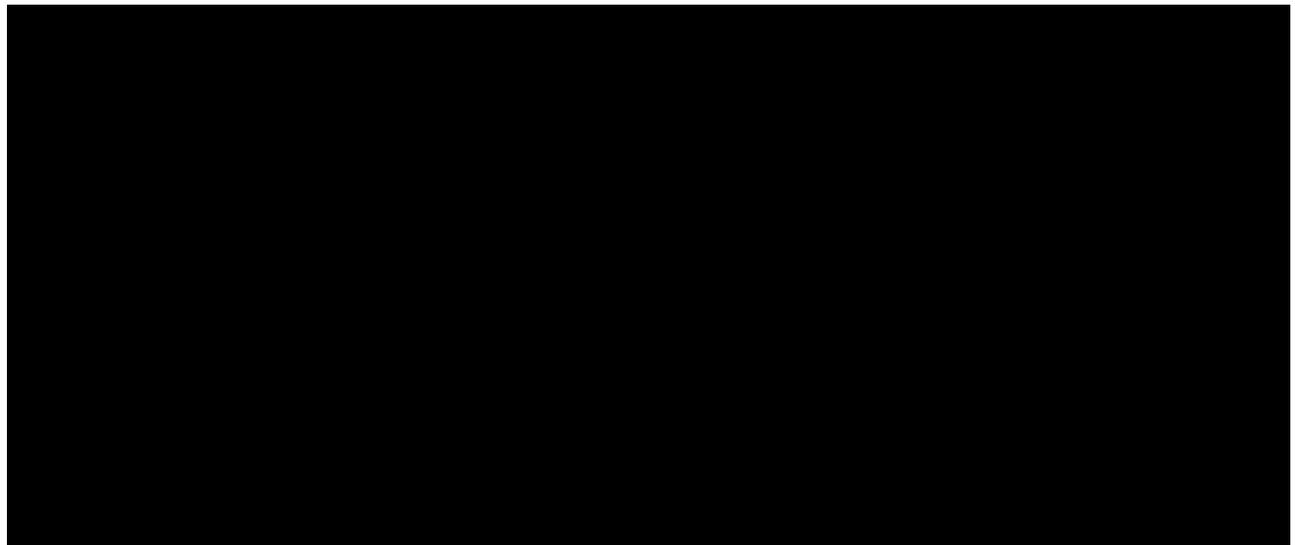
Vorliegend summieren sich die Ungleichgewichte der Betroffenen in den einzelnen Regelzonen über den NRV auf und führen in der Viertelstunde [REDACTED] zu einer maximalen

Unterspeisung in Höhe von [REDACTED] MW (vgl. Abbildung 2). Das entspricht vor dem Hintergrund einer zu diesem Zeitpunkt über den Bilanzkreis 11XDANSKECOM---P über alle vier Regelzonen realisierten Stromentnahme im Umfang von [REDACTED] MW einer Abweichung von ca. [REDACTED] Prozent.

Weiter macht auch ein Vergleich der von den ÜNB im NRV vorgehaltenen Regelleistung mit der im Bilanzkreis 11XDANSKECOM---P über den NRV festgestellten Unterdeckung deren erhebliches Ausmaß ersichtlich. Im Juni 2019 wurde von den ÜNB positive Regelleistung in Höhe von 2.898 MW vorgehalten.<sup>3</sup> Bezogen darauf betrug die maximale Unterspeisung in Höhe von [REDACTED] MW ca. [REDACTED] Prozent. Die vorgehaltene Regelleistung wäre schnell erschöpft – und sie war es auch im vorliegenden Zeitraum – wenn auch nur wenige weitere Bilanzkreise zeitgleich Unausgeglichenheiten ähnlichen Umfangs verursachen würden. Dies verdeutlicht die systemschädigende und systembedrohende Größenordnung der von der Betroffenen verursachten Bilanzkreisabweichungen.

Angesichts der durch die BKV der Subbilanzkreise prognostizierten sowie tatsächlich gemessenen Import- und Exportmengen zeigt sich, dass die Abweichungen der Bilanzkreise 11XDANSKECOM---P der Betroffenen erst durch deren Intraday-Handelsgeschäfte hervorgerufen wurden:

Abbildung 3 stellt die von den BKV der Subbilanzkreise zur Deckung der gemessenen Residuallast (grüne Kurve) prognostizierten und getätigten Fahrpangeschäfte (hellblaue Kurve) exemplarisch für die Regelzone Amprion dar.



---

<sup>3</sup> Vgl. [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net), im 2. Quartal 2019 vorgehaltene positive Regelleistung: 2.898 MW (positive SRL: 1892 MW, positive MRL: 1006 MW).

Es ist erkennbar, dass die Kurven insbesondere im Zeitraum der erheblichen Unterspeisungen der Betroffenen zwischen 10:00 und 13:00 Uhr nur mit sehr geringem Abstand zueinander verlaufen. Den BKV der Subbilanzkreise ist es also durchaus gelungen, die Residuallast, d. h. die Differenz zwischen der von ihnen bewirtschafteten Entnahme und Erzeugung, über Handelsgeschäfte in ausreichender Genauigkeit zu decken. An den BKV der Subbilanzkreise liegen die erheblichen Unterdeckungen im Bilanzkreis 11XDANSKECOM---P in der Regelzone von Amprion damit nicht.

So betrug die Residuallast in der Viertelstunde [REDACTED] gemäß den von den VNB gemeldeten MaBiS-Daten [REDACTED] MW und die über den Fahrplanhandel zur Deckung der Residuallast beschaffte Leistung [REDACTED] MW. Damit verbleibt eine hinnehmbare Unterdeckung von [REDACTED] MW, die die erhebliche Unterspeisung im Bilanzkreis der Betroffenen in Höhe von [REDACTED] MW nicht erklären kann.

Vielmehr hat die Betroffene aus ihrem Bilanzkreis 11XDANSKECOM---P nicht vollständig durch Energiemengen gedeckte Fahrplanexporte in erheblichem Umfang [REDACTED] getätigt. In Anlage 1 sind für die Lieferviertelstunde [REDACTED] die Fahrplanmeldungen der Betroffenen für Exporte [REDACTED] (graue Kurve), der Fahrplansaldo (orange Kurve) sowie die FC-PROD-Meldungen (blaue Kurve) veranschaulicht.

Es zeigt sich, dass die Betroffene im Verlauf des Vormittags [REDACTED] die Exportmenge [REDACTED] für die betreffende Lieferviertelstunde [REDACTED] erhöht hat. Im Ergebnis wurde ein Export-Fahrplan in Höhe von [REDACTED] MW angemeldet. Der Fahrplansaldo nahm in diesem Zusammenhang negative Werte an und erreichte ausweislich der vorliegenden Fahrplandaten Day After eine Höhe von [REDACTED] MW. Das bedeutet, dass der Export den Import um diesen Betrag überstieg, also nicht durch per Handelsgeschäfte kontrahierte Energiemengen in der angegebenen Höhe gedeckt war.

Über eigene Erzeugung im Bilanzkreis 11XDANSKECOM---P, um diese Fehlmengen auszugleichen, verfügte die Betroffene jedoch nach eigenem Vortrag nicht; denn die von der Betroffenen bewirtschaftete EE-Erzeugung ist ihren Bilanzkreisen 11XMPMDANSKE---7 zugeordnet. Weiter hatte sie auch keinen Einfluss auf die in den Subbilanzkreisen befindliche Erzeugung. Ungeachtet dessen hat sie zum Ausgleich der inneren Bilanz ihre FC-PROD-Meldungen ausgehend von null MW (Day Ahead) nach oben angepasst; Day After wurde ein FC-PROD-Fahrplan in Höhe von [REDACTED] MW gemeldet. [REDACTED]

[REDACTED] Das ist bereits deswegen unverständlich, weil die Einspeisung der in den Subbilanzkreisen vermarkteten Anlagen einzig in den Händen der Sub-BKV und nicht in den Händen der Betroffenen liegt. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

In den anderen Regelzonen zeigt sich ein ähnliches Szenario:

In der TenneT-Regelzone war die größte Unterspeisung im Bilanzkreis 11XDANSKECOM---P der Betroffenen in Höhe von [REDACTED] MW in der Viertelstunde [REDACTED] zu verzeichnen. Aus den Subbilanzkreisen resultierte für diese Viertelstunde eine Unterspeisung in Höhe von [REDACTED] MW, die insoweit allenfalls geringfügig mit ursächlich für die hohe Bilanzkreisabweichung der Betroffenen sein kann. [REDACTED]

[REDACTED]

---

<sup>4</sup> Aufgrund der von den ÜNB im Rahmen ihrer Datenlieferung getroffenen Vorzeichenkonventionen, werden in den auf diesen Daten basierenden Abbildungen die FC-PROD-Meldungen und die gemessenen Einspeisungen mit negativen Werten dargestellt.

Die von der Betroffenen untertägig aus ihrem Bilanzkreis vorgenommenen Fahrplanexporte führten zu einem Day After festgestellten Fahrplansaldo in Höhe von [REDACTED] MW, so dass diese Stromexporte nicht durch Strommengen aus Importen gedeckt waren. Zum Ausgleich der inneren Bilanz hat die Betroffene ihre FC-PROD-Meldung nach oben korrigiert und eine Einspeisung von [REDACTED] MW angemeldet, obwohl sie nach eigener Aussage ebenfalls über keine eigene Erzeugung und keinen Zugriff auf Erzeugungsanlagen in den Subbilanzkreisen verfügte. [REDACTED]

Bei TransnetBW erreichte die Unterspeisung der Betroffenen in der Spitze [REDACTED] MW (Viertelstunde [REDACTED]). Die Subbilanzkreise waren zu diesem Zeitpunkt um [REDACTED] MW unterdeckt, was jedoch die Höhe der Unterspeisung der Betroffenen ebenfalls nicht begründen kann. Wie in der TenneT-Regelzone hat die Betroffene auch hier Fahrplanexporte [REDACTED] initiiert, [REDACTED]. Die Betroffene hat damit auch in der Regelzone von TransnetBW Intraday nicht durch Stromimporte gedeckte Stromexporte aus ihrem Bilanzkreis realisiert, in deren Folge der Fahrplansaldo Day After einen Wert von [REDACTED] MW annahm. Um den Ausgleich der inneren Bilanz herzustellen, passte die Betroffene auch in der TransnetBW-Regelzone ihre FC-PROD-Meldung an, und zwar auf [REDACTED] MW, gleichwohl es ihr an Einspeisungen aus Erzeugungsanlagen fehlte. [REDACTED]

Das Maximum der Unterspeisung der Betroffenen in der 50Hertz-Regelzone wurde mit [REDACTED] MW im Zeitraum [REDACTED] erreicht. Durch die Subbilanzkreise entstand eine geringfügige Unterspeisung von [REDACTED] MW, die nur einen unwesentlichen Einfluss auf die signifikante Bilanzkreisabweichung der Betroffenen hatte. Ausweislich des Day After festgestellten Fahrplansaldos in Höhe von [REDACTED] MW resultierte die Unterspeisung wiederum aus den nicht durch Stromimporte gedeckten untertägigen Fahrplanexporten, [REDACTED]

Dem genannten Fahrplansaldo hielt die Betroffene stattdessen auch hier eine Erhöhung ihres FC-PROD-Fahrplans, und zwar auf [REDACTED] MW, entgegen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

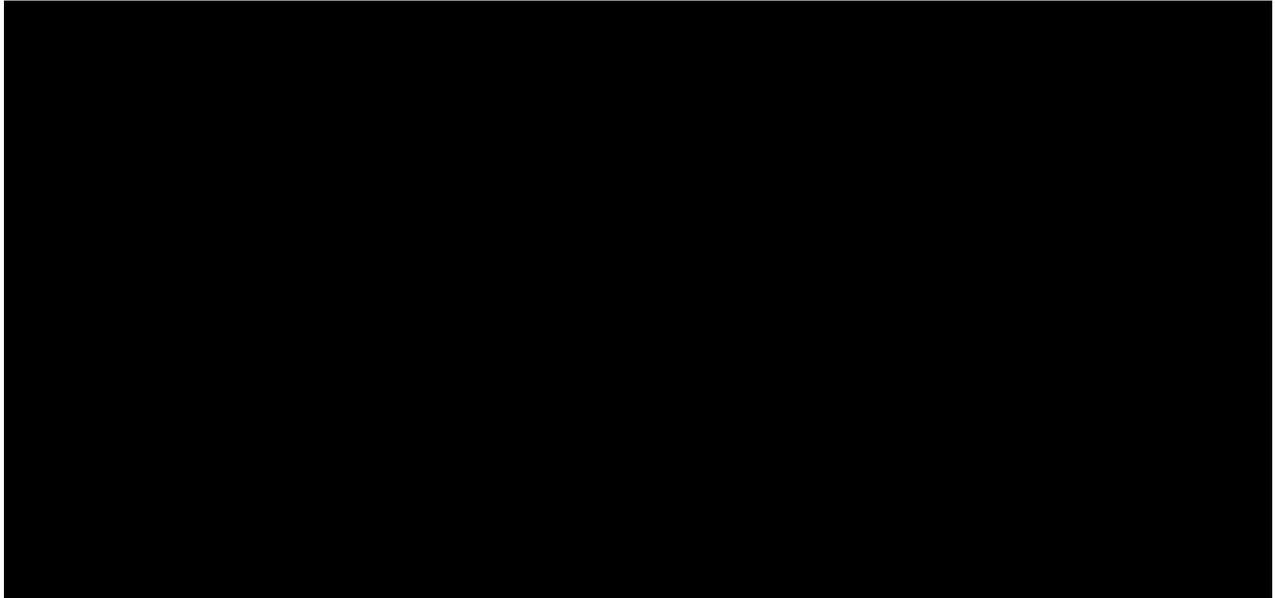
[REDACTED]

[REDACTED] Ungeachtet des Umstands, dass die Betroffene nicht über die Erzeugungsanlagen in den Subbilanzkreisen verfügt und keinen Zugriff auf diese Anlagen hat, [REDACTED]

[REDACTED]

Vor dem Hintergrund der hier im Bereich der Subbilanzkreise festgestellten deutlichen Abweichungen zwischen den angemeldeten FC-PROD-Prognosefahrplänen und der gemessenen Einspeisung, weist die Beschlusskammer – auch wenn sich das vorliegende Verfahren gegen die Betroffene richtet – auf die explizite Pflicht aller BKV aus dem Bilanzkreisvertrag, also auch der BKV von Subbilanzkreisen, zur Abgabe sorgfältig erstellter Fahrpläne hin. Diese umfasst insbesondere die Prognosefahrpläne FC-PROD und FC-CONS.

2.2. Die Bilanzkreise 11XDANSKECOM---P waren auch am 25.06.2019 im Zeitraum hoher Intraday-Preise zwischen 19:00 Uhr und 22:00 Uhr in allen vier Regelzonen unterdeckt. Abbildung 6 zeigt den Verlauf der Bilanzkreisabweichungen beispielhaft für die Amprion-Regelzone. Es ist erkennbar, dass die Unterspeisung des dortigen Bilanzkreises mit dem Preisanstieg am Intraday-Markt ab etwa [REDACTED] zunahm und bis [REDACTED] anhielt. Nach einer kurzen Ausgeglichenheit [REDACTED] bestand ab [REDACTED] wieder eine Phase der Unterdeckung, die mit dem Sinken des Börsenpreises um [REDACTED] endete.



[REDACTED]

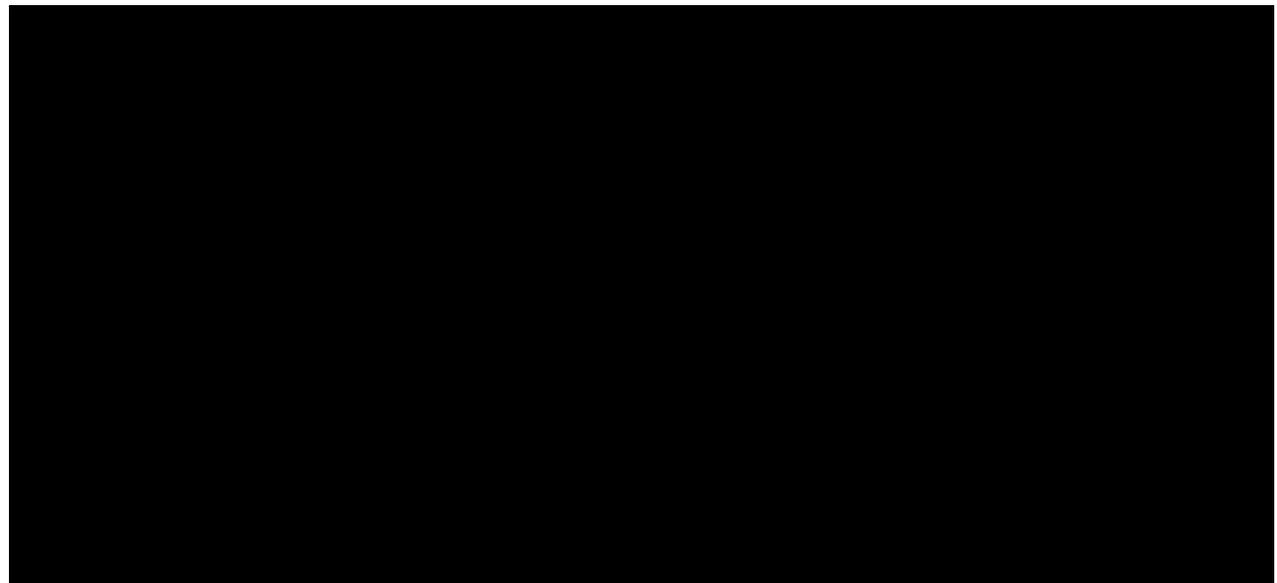
Das Maximum der Bilanzkreisungleichgewichte in Form von Unterspeisungen erreichte in der Regelzone Amprion eine Höhe von [REDACTED] MW ([REDACTED] Uhr), bei 50Hertz [REDACTED] MW ([REDACTED] Uhr), in der TenneT-Regelzone [REDACTED] MW ([REDACTED] Uhr) sowie bei TransnetBW [REDACTED] MW ([REDACTED] Uhr). Damit liegen die Bilanzkreisabweichungen in ihrer Spitze, mit Ausnahme bei 50Hertz, sogar noch höher als am 12.06.2019.

Die für die Bilanzkreise 11XDANSKECOM---P festgestellten Unterspeisungen sind gemessen an den zu diesen Zeitpunkten über den Bilanzkreisen in den jeweiligen Regelzonen abgewickelten Mengen erheblich. So betrug in der Regelzone Amprion der Stromverbrauch im Bilanzkreis in der o.g. Viertelstunde [REDACTED] MW. Damit entspricht eine Unterspeisung des Bilanzkreises in der Spitze von [REDACTED] MW einer Abweichung von [REDACTED] Prozent bezogen auf dieses Volumen. In der Regelzone 50Hertz macht ein Ungleichgewicht in Höhe von [REDACTED] MW gemessen an der über den Bilanzkreis 11XDANSKECOM---P abgewickelten Stromentnahme in Höhe von [REDACTED] MW eine Abweichung von ca. [REDACTED] Prozent aus. Bei TenneT ist durch die Unterspeisung in Höhe von [REDACTED] MW bezogen auf die Stromentnahme in Höhe von [REDACTED] MW eine Abweichung von etwa [REDACTED] Prozent zu verzeichnen. In der TransnetBW-Regelzone bedeutet eine

Unterdeckung in Höhe von [REDACTED] MW ebenfalls eine Abweichung von [REDACTED] Prozent gemessen an der Stromentnahme in Höhe von [REDACTED] MW.

Wie am 12.06.2019 lagen auch die am 25.06.2019 festgestellten Bilanzkreisabweichungen der Betroffenen in der Spitze erheblich über jenen für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 30.09.2019 in den jeweiligen Regelzonen ermittelten historischen Durchschnittswerten für Unterspeisungen in den Bilanzkreisen 11XDANSKECOM---P (vgl. 2.1.), und zwar um den Faktor [REDACTED] in den Regelzonen 50Hertz, TenneT und TransnetBW und in der Regelzone Amprion sogar um den Faktor [REDACTED]. Dies verdeutlicht das beträchtliche Ausmaß der Unterspeisungen. Vorliegend überschreiten die Bilanzkreisabweichungen in allen vier Regelzonen somit das „normale Maß“ bei weitem. Auch die in den vier Regelzonen am 25.06.2019 jeweils festgestellten Bilanzkreisabweichungen stellen hinsichtlich ihrer Größenordnung einen Verstoß gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung dar.

Auch die konsolidierte Sicht auf den NRV zeigt, dass die Bilanzkreisabweichungen der Betroffenen in ihren Bilanzkreisen 11XDANSKECOM---P am 25.06. im Zeitraum von 19:00 bis 22:00 Uhr keine üblichen Prognoseabweichungen darstellen. Die für den 12.06. angestellten unter 2.1. beschriebenen Beobachtungen gelten hier gleichermaßen.

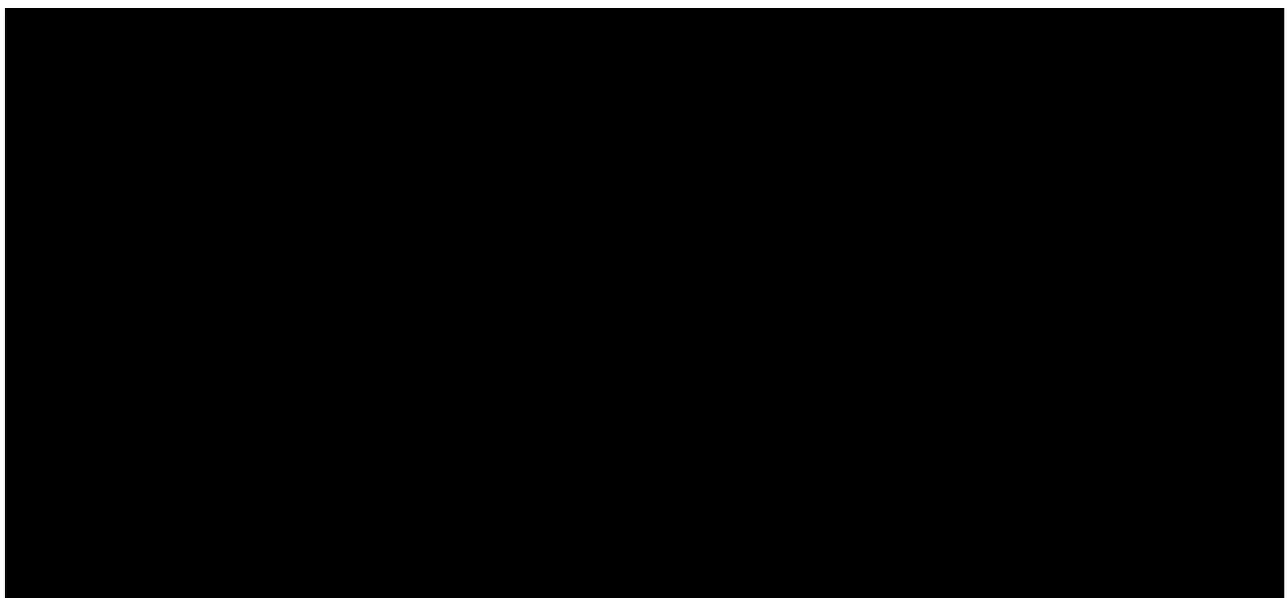


Auch ein Vergleich der von den ÜNB vorgehaltenen Regelleistung mit der über alle Bilanzkreise 11XDANSKECOM---P saldierten Unterdeckung macht deren erhebliches Ausmaß erkennbar. Bezogen auf die von den ÜNB im Juni 2019 vorgehaltene positive Regelleistung in Höhe von 2.898 MW betrug die maximale Unterspeisung des Bilanzkreises über den NRV in Höhe von [REDACTED] MW (vgl. Abbildung 7) ca. [REDACTED] Prozent. Das bedeutet, dass die ÜNB rechnerisch mehr als [REDACTED] der vorgehaltenen Regelleistung aufwenden mussten, allein um die Unterdeckungen

in den Bilanzkreisen 11XDANSKECOM---P der Betroffenen auszugleichen. Dies verdeutlicht die systemschädigende und -bedrohende Größenordnung der von der Betroffenen verursachten Bilanzkreisabweichungen.

Ausweislich der durch die BKV der Subbilanzkreise prognostizierten sowie tatsächlich gemessenen Import- und Exportmengen zeigt sich auch für den 25.06., dass die Abweichungen der Bilanzkreise 11XDANSKECOM---P der Betroffenen erst durch deren untertägig unternommenen Fahrplangeschäfte herbeigeführt wurden:

Die von den BKV der Subbilanzkreise zur Deckung der gemessenen Residuallast (grüne Kurve) prognostizierten und getätigten Fahrplangeschäfte (hellblaue Kurve) sind in Abbildung 8 exemplarisch für die Regelzone Amprion dargestellt.



Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, dass die Kurven nahezu deckungsgleich und gegen Abend [REDACTED] mit nur sehr geringem Abstand zueinander verlaufen, also die über Handelsgeschäfte beschafften Strommengen der tatsächlichen Residuallast nahezu entsprechen. So betrug die Residuallast in der Viertelstunde [REDACTED] gemäß Ma-BiS-Daten [REDACTED] MW und die über den Fahrplanhandel beschaffte Leistung [REDACTED] MW. Damit verbleibt eine hinnehmbare Unterdeckung von [REDACTED] MW, die die erhebliche Unterspeisung im Bilanzkreis der Betroffenen in Höhe von [REDACTED] MW in keinem Fall begründen kann.

Stattdessen stammen die Unausgeglichenheiten ausweislich der Fahrplandaten des Bilanzkreises aus untertägigen Fahrplangeschäften, die die Betroffene in Gestalt von Exporten in erheblichem Umfang, [REDACTED] getätigt hat und deren Energiemengen allenfalls unvollständig durch Importe gedeckt waren. In Anlage 2 sind für die Lieferviertelstunde [REDACTED] die Fahrplanmeldungen der Betroffenen

für Exporte [REDACTED] (graue Kurve), der Fahrplansaldo (orange Kurve) sowie die FC-PROD-Meldungen (blaue Kurve) veranschaulicht.

Die Darstellung verdeutlicht, dass die Betroffene [REDACTED] eine erhebliche Exportmenge [REDACTED] für die betreffende Lieferviertelstunde [REDACTED] durch Fahrplanmeldungen eingestellt hat. Im Ergebnis wurde ein Export-Fahrplan in Höhe von [REDACTED] MW gemeldet. Der Fahrplansaldo zwischen Exporten und Importen nahm in diesem Zusammenhang erhebliche negative Werte an und erreichte ausweislich der vorliegenden Fahrplandaten Day After eine Höhe von [REDACTED] MW. D.h. die exportierte Strommenge war in Höhe von [REDACTED] MW nicht durch Importe gedeckt. Es war der Betroffenen auch nicht möglich, diese Fehlmengen durch eine Erhöhung von Stromproduktion auszugleichen, da sie in ihrem Bilanzkreis 11XDANSKECOM---P – wie sie selbst vorträgt – über keine eigene Erzeugung verfügte und auch keinen Einfluss auf die in den Subbilanzkreisen befindlichen Erzeugungsanlagen hatte. Dennoch hat sie zum Ausgleich der inneren Bilanz ihre FC-PROD-Meldungen ausgehend von null MW (Day Ahead) nach oben angepasst; Day After wurde ein FC-PROD-Fahrplan in Höhe von [REDACTED] MW gemeldet. [REDACTED]

In den anderen Regelzonen zeigt sich ein vergleichbares Vorgehen der Betroffenen:

Bei TenneT erreichte die Unterspeisung der Betroffenen in der Spitze [REDACTED] MW (Viertelstunde [REDACTED]). Die Subbilanzkreise waren zu diesem Zeitpunkt um [REDACTED] MW unterdeckt, was jedoch die Höhe der Unterspeisung des Bilanzkreises der Betroffenen nicht gänzlich begründen kann. Seitens der Betroffenen wurden insbesondere Fahrplanexporte [REDACTED] von insgesamt [REDACTED] MW (Day After) vorgenommen. Die Betroffene hat in diesem Zusammenhang auch in der Regelzone von TenneT nicht durch Stromimporte vollständig gedeckte Stromexporte aus ihrem Bilanzkreis realisiert, in deren Folge der Fahrplansaldo für die genannte Viertelstunde Day After einen Wert von [REDACTED] MW annahm. Um den Ausgleich der inneren Bilanz herzustellen, passte die Betroffene ihre FC-PROD-Meldung nachträglich auf genau diesen Wert an, gleichwohl es ihr an Einspeisungen aus Erzeugungsanlagen fehlte, wie sie selbst darlegt. [REDACTED]

In der TransnetBW-Regelzone war die größte Unterspeisung im Bilanzkreis 11XDANSKECOM-P der Betroffenen in Höhe von [REDACTED] MW in der Viertelstunde [REDACTED] zu verzeichnen. Aus den Subbilanzkreisen resultierte für diese Viertelstunde eine Unterspeisung in Höhe von [REDACTED] MW, die insoweit höchstens geringfügig mit ursächlich für die Bilanzkreisabweichung der Betroffenen sein kann. Die von der Betroffenen untertäglich aus ihrem Bilanzkreis [REDACTED] vorgenommenen Fahrplanexporte führten zu einem Day After festgestellten Fahrplansaldo in Höhe von [REDACTED] MW, so dass diese Stromexporte nicht durch Strommengen aus Importen gedeckt waren. Zum Ausgleich der inneren Bilanz hat die Betroffene ihre FC-PROD-Meldung wiederum nachträglich nach oben korrigiert und eine Einspeisung von [REDACTED] MW angemeldet, obwohl sie über keine eigene Erzeugung und keinen Zugriff auf Erzeugungsanlagen in den Subbilanzkreisen verfügte (s.o.). [REDACTED]

Die Spitze der Unterdeckungen der Betroffenen in der 50Hertz-Regelzone wurde mit [REDACTED] MW im Zeitraum [REDACTED] erreicht. Durch die Subbilanzkreise entstand eine Unterspeisung von [REDACTED] MW, die die Bilanzkreisabweichung der Betroffenen nur zu einem kleinen Teil erklären kann. Ausweislich des Day After festgestellten Fahrplansaldos in Höhe von [REDACTED]



lediglich eine Vorhersage darstellen, deren Werte bei Änderungen der Ein- bzw. Ausspeisung untertätig angepasst werden können. Aus diesem Grunde ist es üblich, aber auch geboten, bei erkannten Änderungen eine korrigierte Prognosemeldung vor dem Lieferzeitpunkt abzugeben.

Die Prognosepflicht setzt zum einen das sorgfältige und pflichtgemäße Erstellen der Prognose voraus. Als sorgfältig und pflichtgemäß gilt eine Prognose dann, wenn sie auf Grundlage aller verfügbaren und erforderlichen Informationsquellen, wie beispielsweise der tatsächlich installierten und/oder kontrahierten Leistung, vertrauenswürdiger Wetterprognosen und Berechnungsmodelle oder belastbarer Erfahrungswerte beruht und für den BKV sachlich fundierte und nachvollziehbare Werte enthält. Wie sich aus Anlage 3 Ziffer 5 des Bilanzkreisvertrags ergibt, sind mit der Einspeiseprognose (FC-PROD) die erwarteten, in den Bilanzkreis eingespeisten Mengen anzugeben. Mit dem Wort „einzuspeisen“ werden dabei selbstredend nur die Mengen umfasst, mit deren Einspeisung der Melder aufgrund tatsächlicher Umstände auch berechtigterweise rechnen darf. Für eine ordnungsgemäße und sorgfältige Prognose bedarf es also eines auf Tatsachen gründenden Wissens um die bei gewöhnlichem Lauf tatsächliche Verfügbarkeit über die angegebenen Mengen.

Dieses Wissen hat sich die Betroffene – bereits nach ihrem eigenen Vortrag – offensichtlich nicht verschafft und ist insoweit ihrer Sorgfaltspflicht bei der Prognoseerstellung nicht nachgekommen. Auf explizite Nachfrage der Amprion vom 23.08.2019 betreffend die den untertätigen Fahrplanexporten zugrundeliegenden Lasten bzw. Einspeisungen im Bilanzkreis 11XDANSKECOM---P erklärt die Betroffene auf Seite 2 ihrer Antwort vom 06.09.2019:

[REDACTED]

Anhaltspunkte dafür, dass die Betroffene rechtlich oder tatsächlich über weitergehende installierte Leistung zu verfügen berechtigt gewesen wäre als bereits über die Subbilanzkreise bewirtschaftet wird, sind nicht ersichtlich. [REDACTED]

---

<sup>5</sup> In gleicher Weise antwortete die Betroffene auch den anderen drei ÜNB.

[REDACTED]

[REDACTED] Im Ergebnis sind somit keine Umstände ersichtlich, nach denen sie die Anpassung der für ihre Bilanzkreise 11XDANSKECOM---P abgegebenen FC-PROD-Meldungen tatsächlich für erforderlich halten durfte.

[REDACTED]

[REDACTED]

Weitere zu berücksichtigende Umstände, wie unvorhersehbare Wetterbedingungen oder, wie von der Betroffenen angeführt, unvorhersehbare Änderung im Verbrauchsverhalten, werden durch die vorliegenden Bilanzkreisdaten auch der Subbilanzkreise, insbesondere den Werten aus den MaBiS-Meldungen, nicht gestützt.

3.2. Ebenso ist der Verweis der Betroffenen darauf, dass ein großer Teil der Ungleichgewichte von den Subbilanzkreisen stamme, nicht geeignet, die Vorwürfe zu entkräften.



3.4. Der Vortrag der Betroffenen, dass sie zum Bilanzausgleich den NRV-Saldo als eine relevante Marktinformation herangezogen habe, aber aufgrund der Veröffentlichung fehlerhafter NRV-Salden durch die ÜNB irreführenden Marktsignalen bei der Bilanzkreisbewirtschaftung ausgesetzt gewesen sei, entlastet die Betroffene ebenfalls nicht von den vorliegenden Vorwürfen.

Die Veröffentlichung des NRV-Saldos zielt im Kern darauf ab, potenziellen Anbietern von Regelernergie den Markteinstieg zu erleichtern und etablierten Marktakteuren eine effiziente Marktbetätigung auf dem Markt für Regelleistung zu ermöglichen. Ausweislich der Begründung zur Festlegung BK6-15-158 soll der NRV-Saldo, der hauptsächlich durch die eingesetzte Sekundärregelung bestimmt wird, neuen und auch etablierten Anbietern von Regelernergie helfen, den Umfang des Einsatzes von Regelleistung für die Kalkulation ihrer Gebote besser abzuschätzen. Keineswegs sollte die Veröffentlichung des NRV-Saldos zur Optimierung des eigenen Bilanzausgleichs dienen. Gerade vor diesem Hintergrund wurde die Forderung verschiedener Marktakteure im Verfahren BK6-15-158 nach einer Veröffentlichung des NRV-Saldos in sogar sekundlicher Auflösung und in Echtzeit abgelehnt:

*„Eine Notwendigkeit der Veröffentlichung des NRV-Saldos in sekundlicher Auflösung und in Echtzeit für die Erstellung von Angeboten auf dem Markt für Sekundärregelung ist für die Beschlusskammer allerdings nicht erkennbar. Vielmehr würde eine Veröffentlichung des NRV-Saldos in Echtzeit den BKV den Anreiz bieten, ihren Bilanzkreis gegen das Leistungsungleichgewicht des NRV auszurichten und somit ein aktives Mitregeln der BKV bewirken. Ein solch aktives Mitregeln der BKV steht jedoch in Widerspruch zum derzeitigen Bilanzkreis- und Ausgleichensystem, das gemäß § 4 Abs. 2 StromNZV eine stets ausgeglichene Bewirtschaftung der Bilanzkreise in der Viertelstunde vorsieht.“*

Begründet hatte die Beschlusskammer die Versagung der Veröffentlichung des NRV-Saldos in sekundlicher Auflösung und in Echtzeit mit der Gefahr, dass die Bilanzkreise aktiv mitregeln und sich unter Kenntnis des NRV-Saldos gegen den NRV optimieren können.

Die Intention der Veröffentlichung des NRV-Saldos liegt auch darin, im Falle großer Leistungsungleichgewichte, welche durch einen erheblichen Einsatz von Regelernergie zum Ausdruck kommt, die BKV darüber Kenntnis erlangen zu lassen und diese dadurch in die Lage zu versetzen, den Stand ihres eigenen Bilanzkreises kritisch zu hinterfragen und ggf. kurzfristige Gegenmaßnahmen zum Ausgleich ihres Bilanzkreises zu ergreifen. Keinesfalls ist intendiert, dass die BKV die Bilanzkreisbewirtschaftung dauerhaft – auch in Phasen nur geringer Abweichungen mit nur wenig Einsatz von Regelleistung – nach dem NRV-Saldo ausrichten. Genau dies stellt die Begründung zum Beschluss BK6-12-024 zweifelsfrei klar:

*„Zum Anderen sollte mit der Veröffentlichung des NRV-Saldos nicht das Ziel verfolgt werden, eine aktive Mitwirkung der BKV im Zeitbereich der Systemregelung (also insbesondere innerhalb einer Viertelstunde) anzureizen.“*

Das Ausrichten der Bilanzkreisbewirtschaftung anhand des Stands des veröffentlichten NRV-Saldos kann nicht als Begründung für Unausgeglichenheiten des eigenen Bilanzkreises herangezogen werden, da die ÜNB auf den vorläufigen Charakter der Daten und deren möglichen Unvollständigkeit explizit hingewiesen haben.

So haben die vier ÜNB auf der Internetseite [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net), auf welcher der NRV-Saldo veröffentlicht wird, kenntlich gemacht, dass zwischen sog. „betrieblichen“ und „qualitätsgesicherten“ Werten zu unterscheiden ist. Betriebliche Werte werden mit dem Zusatz "BETR" und qualitätsgesicherte Werte mit dem Zusatz "qual." veröffentlicht. Bereits die Unterscheidung beider Kategorien mahnt zu vorsichtigem Umgang mit den als „BETR“ gekennzeichneten Daten zum NRV-Saldo. Das gilt erst recht, da die ÜNB darauf hinweisen:

*„In Sondersituationen, z. B. bei sehr großen Bilanzabweichungen, setzen die ÜNB sog. Zusatzmaßnahmen ein (z. B. Notreserveverträge mit dem Ausland), welche nicht in den betrieblichen Abrufdaten berücksichtigt sind.“<sup>6</sup>*

Die Betroffene kann ihre Entscheidungen bei der Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise 11XDANSKECOM---P somit auch nicht im Vertrauen auf die Belastbarkeit und Vollständigkeit der veröffentlichten NRV-Daten stützen. Eine ordnungsgemäße Bilanzkreisbewirtschaftung hat gemäß den Vorgaben der StromNZV und des Standardbilanzkreisvertrags auf Basis einer sorgfältigen Prognose von Einspeisungen und Entnahmen zu erfolgen, um die geforderte ausgeglichene Viertelstundenbilanz herzustellen. Eine Ausrichtung der Bilanzkreisbewirtschaftung am NRV-Saldo kann dies in keiner Weise ersetzen und sie kann auch nicht als Erklärung für Bilanzkreisabweichungen herangezogen werden.

3.5. Darüber hinaus ist der Betroffenen auch ein Organisationsverschulden vorzuwerfen.

Die Betroffene stellt die am 12.06. und 25.06.2019 ausgewiesenen erheblichen Bilanzkreisungleichgewichte als bedauerliches Ergebnis einer extremen Ausnahmesituation an diesen Tagen dar. Selbst für die erfahrenen Händler der Betroffenen sei an den genannten Tagen kein Zusammenhang mehr zwischen den physikalischen Gegebenheiten des Strommarkts und den Preisen erkennbar gewesen, so dass sie bei der Bilanzkreisbewirtschaftung nicht auf Erfahrungen und Markteinschätzungen zurückgreifen konnten. Eine solche Situation habe es bisher nicht gegeben. [REDACTED]

<sup>6</sup> Vgl. [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net), „Erläuterungen zum Datencenter“ S. 5.

Die vorstehende Darstellung der Betroffenen kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass es bereits vor dem Juni 2019 punktuell deutliche Bilanzkreisungleichgewichte seitens der Betroffenen in ihren Bilanzkreisen 11XDANSKECOM---P gegeben hat. Ausweislich der historischen Daten erreichten die Unterspeisungen der Betroffenen beispielsweise [REDACTED]

[REDACTED]. Diese Bilanzkreisabweichungen erreichten zwar nicht in allen Regelzonen das Niveau der in den oben genannten Juni-Tagen festgestellten Unterspeisungen, verzeichnen jedoch einen beträchtlichen Umfang. Nach Auffassung der Beschlusskammer wäre die Betroffene daher bereits aus den Ergebnissen der Vergangenheit heraus veranlasst gewesen, durch geeignete organisatorische oder technische Maßnahmen [REDACTED] derart hohe Ungleichgewichte zu vermeiden und die ordnungsgemäße Bilanzkreisbewirtschaftung sicherzustellen.

Wird zudem die von der Betroffenen gegenüber den ÜNB abgegebene Erläuterung zu [REDACTED] an den relevanten Juni-Tagen (vgl. Seite 6 der Antwort vom 06.09.2019 an Amprion):

[REDACTED]

für eine Beurteilung des Bewirtschaftungsverhaltens der Betroffenen herangezogen, lässt dies darauf schließen, dass [REDACTED] vielmehr die Erlös- bzw. Kostenoptimierung im Vordergrund steht, denn die Ausgeglichenheit ihrer Bilanzkreise. Die bewusste Inkaufnahme von Bilanzkreisungleichgewichten ist angesichts der Pflicht zur ausgeglichenen Bilanzkreisbewirtschaftung und deren Bedeutung für die Systemsicherheit aus Sicht der Beschlusskammer inakzeptabel und als pflichtwidriges Verhalten zu werten.

4. Schließlich kommt es nicht darauf an, dass der Betroffenen zum Zeitpunkt der Fahrplanmeldung bereits bekannt oder bewusst war, dass ihr Verhalten erhebliche negative Auswirkungen auf den Regelzonensaldo und damit die Systemsicherheit entfaltet. Maßgeblich ist vielmehr, dass sie die entsprechend der von den BKV der Subbilanzkreise vortägig erstellten Prognosen entweder kannte oder hätte kennen müssen und mit Hilfe aller ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen die Möglichkeit besaß, eine ausgeglichene Bilanz ihrer Bilanzkreise herzustellen.

len. Der Vortrag der Betroffenen enthält keine Angaben, aus denen sich mögliche unvorhersehbare Besonderheiten für die Bilanzkreisbewirtschaftung ergeben. Somit wäre es der Betroffenen zumutbar gewesen, ihre Bilanzkreise ausgeglichen zu bewirtschaften.

Auch stellen die hier angelegten Verhaltensmaßstäbe keine unzulässige Beschränkung der Handelsmöglichkeiten für die Betroffene dar. Handelsgeschäfte stehen den BKV frei, solange und soweit die damit eröffneten Fahrplanpositionen spätestens bis zum Lieferzeitpunkt geschlossen und Day-After mit entsprechend ausgeglichenen Positionen in den jeweiligen Bilanzkreis gemeldet werden. Ist dies nicht der Fall, kann dies zu einem Risiko für den ÜNB führen. Denn das mit diesen Geschäften verbundene Ausfallrisiko trifft zunächst den ÜNB in seiner gesetzlichen Verantwortung für die Netzstabilität. Der ÜNB ist verpflichtet, die Ausgeglichenheit seiner Regelzone sicherzustellen. Wird die Ausgeglichenheit der Regelzone durch Bilanzkreisungleichgewichte der einzelnen Bilanzkreise etwa durch nicht bis zum Lieferzeitpunkt geschlossene Positionen gestört, bedeutet dies letztlich, dass in der Regelzone entweder zu viel oder zu wenig Strommengen vorhanden sind und je nach Ausmaß der Abweichung die Netzstabilität gefährdet ist. Spätestens zum Lieferzeitpunkt liegt es in der Verantwortung des ÜNB, für einen physikalischen Ausgleich zu sorgen. Zu diesem Zweck kontrahiert er zwar Regelenergieprodukte und kann sich bei absehbar größerer Fehlmengen im Vorfeld notfalls ebenfalls am Markt eindecken. Diese Maßnahmen sind jedoch nur in begrenztem Umfang verfügbar, kostenintensiv und im Falle der Eindeckung am Markt ebenfalls riskant, zumal in Marktlagen wie während der Juni-Ereignisse ein Problem darin bestand, dass nicht jede (auch von den ÜNB) kontrahierte Menge auch tatsächlich geliefert werden konnte, da diesen Angeboten keine tatsächliche physikalische Einspeisemenge entsprach. Die für diese Maßnahmen auflaufenden Vorhaltekosten werden letztlich im Wege der Umlage auf die Netzentgelte umgelegt, die alle Netznutzer treffen.

Demgegenüber dienen die Pflichten des BKV nicht nur seinem eigenen Vertragsverhältnis mit dem ÜNB. Seine Pflichten stellen vielmehr einen integralen Bestandteil des übergreifenden Stromnetz-Systems dar, dessen Funktionieren vom pflichtengemäßen Handeln aller Beteiligten abhängt. Diese Mitverantwortung begrenzt die individuellen Handlungs- bzw. Handelsmöglichkeiten, wie dies in allen Fällen von Nutzungen fremder Infrastrukturen der Fall ist. Vorliegend ist die Handlungsfreiheit der Betroffenen als BKV auch lediglich insoweit eingegrenzt, dass zum Erfüllungszeitpunkt keine offenen Positionen in ihren Bilanzkreisen verbleiben dürfen und sie daher vorhersehbare Unausgeglichenheiten zu vermeiden hat. Gemessen an der Verantwortung, die einem BKV als Teilnehmer in dem Gesamtsystem der Regelzone zukommt, ist diese Vorgabe zwingend erforderlich. Sie steht auch angesichts der Bedeutung der Systemstabilität für die Regelzone nicht außer Verhältnis, zumal letztlich nur ein redliches und zuverlässiges Geschäftsgebaren gefordert wird. Mit der Teilnahme an einem gemeinschaftlich genutzten System, das zudem grundlegende Funktionen für die Allgemeinheit erfüllt, gehen regelmäßig Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit des Einzelnen einher. Die Verpflichtung auf

Anmeldung nur geschlossener und im konkreten Fall real verfügbarer Positionen greift insoweit nicht über Gebühr in die Handelsfreiheit der Betroffenen ein. Die Teilhabe am Markt als solche wird dadurch nicht beschränkt, sondern lediglich auf als redlich erkennbare Geschäfte beschränkt.

Die Erfüllung dieser Pflicht ebenso wie die Pflicht zur Ausgeglichenheit der eigenen Bilanzkreise geht auch nicht über das hinaus, was die Betroffene in ihrer Marktrolle als BKV leisten kann. Von ihr wird gerade nicht verlangt, das gesamte Netzsaldo oder auch nur das Regelzonensaldo im Blick zu behalten. Ihr Verantwortungsbereich beschränkt sich ausschließlich auf den von ihr zu bewirtschaftenden Bilanzkreis.

5. Die Beschlusskammer hegt angesichts der von den ÜNB ausgewiesenen signifikanten Ungleichgewichte zudem erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Bilanzkreises 11XDANSKECOM---P der Betroffenen am 06.06.2019 in der Regelzone Amprion. Die Feststellung der Pflichtverstöße beschränkt sich jedoch auf den 12.06. und 25.06.2019. Zwar war das Bewirtschaftungsverhalten der Betroffenen am 06.06. ähnlicher Natur wie das beanstandete Verhalten an den anderen beiden Juni-Tagen, jedoch erstreckte sich Letzteres über die Bilanzkreise 11XDANSKECOM---P aller vier Regelzonen. Die formal hierauf beschränkte Feststellung zeichnet somit exemplarisch ein hinreichendes Gesamtbild von der Dimension des Fehlverhaltens der Betroffenen.

Im Weiteren bestanden auch deutliche Unterspeisungen im Bilanzkreis 11XMPMDANSKE---7 der Betroffenen am 06.06.2019 in der Amprion-Regelzone sowie am 12.06. und 25.06.2019 in den Regelzonen von Amprion und TenneT, die Anlass für Prüfungen waren. Die vorliegende Entscheidung konzentriert sich jedoch auf die Bilanzkreise 11XDANSKECOM---P der Betroffenen, da dort im Vergleich zu den Bilanzkreisen 11XMPMDANSKE---7 wesentlich umfangreichere Handelsaktivitäten der Betroffenen vorlagen, die in besonderem Maße hervorstechen.

### **III. Ermessen /Verhältnismäßigkeit der Feststellung**

Die Beschlusskammer trifft die Feststellung der Pflichtverletzung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Die nachträgliche Feststellung dient vor allem dazu, die Betroffene anzuhalten, zukünftig ihren Pflichten als BKV sorgfältiger nachzukommen. [REDACTED]

[REDACTED] Es erscheint der Beschlusskammer dennoch erforderlich, der Betroffenen ihr Fehlverhalten aufzuzeigen und die ihr obliegenden Pflichten zu konkretisieren.

Zusätzlich kommt der Feststellung hier eine konkrete Warnfunktion zu. Die ÜNB können eine Abmahnung im vertraglichen Verhältnis auf Grundlage des Bilanzkreisvertrags aussprechen. Im Fall eines wiederholt festgestellten Verstoßes sind die ÜNB zur Kündigung des mit dem BKV geschlossenen Bilanzkreisvertrags gemäß dessen Ziff. 20.2.a. berechtigt. Dadurch wird die Bertoffene dringend angehalten, weiteres Fehlverhalten zu unterlassen, welches einen Marktausschluss nach sich ziehen kann. Gleichermaßen dient die nachträgliche Feststellung des pflichtwidrigen Verhaltens der Klarstellung und Mahnung gegenüber allen anderen BKV zur Vermeidung jeder Nachahmung. Die Bilanzkreistreue der BKV und ihre ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Bilanzkreise ist grundlegend für die Gewährleistung der Elektrizitätsversorgungssicherheit, § 1a Abs. 2 EnWG. Ein Fehlverhalten gefährdet die Systemsicherheit und verursacht Schaden zulasten aller.

Ein milderer, gleich geeignetes Mittel als die hier getroffene Feststellung ist nicht ersichtlich, zumal ihr keine unmittelbare Sanktion anhaftet. Nur durch die Feststellung des Pflichtverhaltens wird der Bertoffenen die Schwere ihres Fehlverhaltens bewusst, durch welches sie an den benannten Tagen im Juni 2019 konkret zur Gefährdung der Systemsicherheit beigetragen hat.

#### **IV. Kosten**

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 54 Abs. 1 EnWG vorbehalten.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke  
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt  
Beisitzer

Jens Lück  
Beisitzer

